

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, den sogenannten „Punkten“. Diese Punkte sind in den Abschnitten A – E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen. Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine entsprechenden Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Titel	
A.1	Warnhinweis, dass diese Zusammenfassung als Einleitung und als Bestimmung hinsichtlich Haftungsansprüchen zu lesen ist	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Zusammenfassung versteht sich als Einführung zu diesem Prospekt (der Basisprospekt) von Timberland Securities Investment plc (der Emittent). • Für seine Entscheidung hinsichtlich der Investition in die Schuldverschreibungen sollte sich der Investor auf das Basisprospekt als Ganzes stützen. • Wenn ein Anspruch wegen im Basisprospekt enthaltener Informationen gerichtlich geltend gemacht wird, muss der klagende Anleger im Rahmen der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaats möglicherweise die Kosten der Übersetzung des Basisprospekts tragen, bevor das Verfahren eingeleitet wird. • Zivilrechtlich haften nur die Personen, welche die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen vorgelegt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkonsistent ist oder im Vergleich mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Informationen nicht enthält, die für Investoren in Bezug auf die Anlage in die Schuldverschreibungen eine Entscheidungshilfe darstellen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, Gültigkeitszeitraum und sonstige damit verknüpfte Bedingungen	Timberland Invest Ltd. und Timberland Capital Management GmbH (die Vertriebsstellen) haben vom Emittenten die Befugnis erhalten, den Basisprospekt für jedwede anschließende Wiederveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie nachstehend in Punkt E.3 definiert) zu nutzen. Informationen zu den Bedingungen des Angebots von Schuldverschreibungen durch die Vertriebsstellen müssen zum Zeitpunkt des Angebots von den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Titel	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten ist Timberland Securities Investment plc.
B.2	Sitz/Rechtsform/Rechtsordnung/Land der Gründung	Der Emittent ist eine gemäß dem Recht von Malta gegründete und eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist Malta. Der Hauptsitz des Emittenten ist Aragon House,

		St. George's Park, St. Julian's STJ 3140, Malta. Die eingetragene Adresse ist 171, Old Bakery Street, Valletta VLT 1455, Malta.																												
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Nicht anwendbar. Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.																												
B.5	Beschreibung der Unternehmensgruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Der Emittent ist eine nach dem Recht von Malta gegründete Tochtergesellschaft der Timberland Holding II Ltd, Malta. Der Emittent hat eine Beteiligung von 10 Prozent an der E-Seven Systems International Kommanditaktiengesellschaft, Liechtenstein, die eine Finanzholding der E-Seven Systems Unternehmensgruppe ist.																												
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Nicht anwendbar. Der Emittent erstellt keine Gewinnprognose oder -schätzung.																												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	Wenn untenstehend nicht anders angegeben, zeigt die folgende Tabelle die wichtigsten Finanzdaten des Emittenten gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU verabschiedet wurden, als Auszug aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2017 endete, sowie für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete. Der Jahresabschluss des Emittenten für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr wurde von Ernst & Young (E&Y) und der Jahresabschluss des Emittenten für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr wurde von PricewaterhouseCoopers (PwC) geprüft. E&Y und PwC haben jeweils einen Bestätigungsvermerk zu den Jahresabschlüssen erteilt.																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">2017 (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">2.603.972</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">1.379.345</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td style="text-align: right;">3.983.317</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">885.685</td> </tr> <tr> <td>Gesamtverbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">3.097.632</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt</td> <td style="text-align: right;">3.983.317</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">2016 (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">504</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">608.569</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td style="text-align: right;">609.073</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">(46.401)</td> </tr> <tr> <td>Gesamtverbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">655.474</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt</td> <td style="text-align: right;">609.073</td> </tr> </tbody> </table>		2017 (€)	Anlagevermögen	2.603.972	Umlaufvermögen	1.379.345	Gesamtvermögen	3.983.317	Eigenkapital	885.685	Gesamtverbindlichkeiten	3.097.632	Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt	3.983.317		2016 (€)	Anlagevermögen	504	Umlaufvermögen	608.569	Gesamtvermögen	609.073	Eigenkapital	(46.401)	Gesamtverbindlichkeiten	655.474	Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt	609.073
	2017 (€)																													
Anlagevermögen	2.603.972																													
Umlaufvermögen	1.379.345																													
Gesamtvermögen	3.983.317																													
Eigenkapital	885.685																													
Gesamtverbindlichkeiten	3.097.632																													
Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt	3.983.317																													
	2016 (€)																													
Anlagevermögen	504																													
Umlaufvermögen	608.569																													
Gesamtvermögen	609.073																													
Eigenkapital	(46.401)																													
Gesamtverbindlichkeiten	655.474																													
Eigenkapital und Verbindlichkeiten gesamt	609.073																													
B.13	Ereignisse, welche die Zahlungsfähigkeit des Emittenten beeinflussen	Nicht anwendbar. Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit relevant sind.																												
B.14	Abhängigkeit von anderen	Lesen Sie dazu Punkt B.5 oben.																												

	Unternehmen innerhalb der Gruppe	
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die Haupttätigkeit des Emittenten ist die eines (Sub-)Arrangers für Schuldverschreibungen mit beschränktem Rückgriffsrecht der Timberland Securities SPC, Timberland Securities II SPC, Timberland Securities plc, Timberland Securities S.A. und Timberland Investment S.A. Darüber hinaus hat der Emittent eine Beteiligung von 10 Prozent am Aktienkapital der E-Seven Systems International Kommanditaktiengesellschaft, die eine Finanzholding der E-Seven Systems Gruppe ist. Die E-Seven Systems Gruppe ist im Bereich E-Mobility- sowie Wohn- und Industrie-Energiespeichersysteme tätig.
B.16	Beherrschende Anteilseigner	Der beherrschende Anteilseigner des Emittenten ist das Unternehmen Timberland Holding II Limited (C 68800) mit eingetragenem Sitz in 171, Old Bakery Street, Valletta, VLT 1455, Malta, das 99,9 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals des Emittenten hält.
B.17	Kreditratings	Es wurden weder der Emittent noch die Schuldverschreibungen bewertet.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Titel	
C.1	Beschreibung der Schuldverschreibungen /ISIN	Bei den festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen („Contingent Capital Notes“, Schuldverschreibungen) handelt es sich um unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen des Emittenten. Die Schuldverschreibungen werden zunächst als vorübergehende Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die dann gegen eine dauerhafte Globalurkunde ohne Zinsscheine eingetauscht werden kann. ISIN: DE000TS5C3C9 Andere Wertpapierkennnummern: WKN TS5C3C.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) ausgegeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, einschließlich Einstufung und Einschränkungen dieser Rechte	MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RECHTE Zinszahlungen Schuldverschreibungsinhaber sind zum Erhalt von Zinsen gemäß Punkt C.9 berechtigt. Rückzahlung am Fälligkeitstag Sofern die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor zurückgekauft oder gelöscht wurden, werden sie am Fälligkeitstag (wie nachfolgend in Punkt C.9 definiert) zu ihrem Aktuellen Nennbetrag zurückgezahlt. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Emittenten Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Rückzahlungsbedingungen ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen am Wahl-Rückzahlungsdatum (Call) zusammen mit den ggf. bis zu diesem Datum aufgelaufenen Zahlungen zur Gänze, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen. Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Schuldverschreibungen können nach Ermessen des Emittenten zur Gänze, jedoch nicht teilweise, zurückgezahlt werden, sofern eine Änderung der regulatorischen Einstufung der Schuldverschreibungen zu einem Ausschluss in Gänze oder teilweise von den Eigenmitteln oder einer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde.

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Rückzahlungsbedingungen können die Schuldverschreibungen nach Ermessen des Emittenten zur Gänze, jedoch nicht teilweise, zurückgezahlt werden, sofern eine Änderung der für die Schuldverschreibungen geltenden steuerlichen Behandlung vorliegt.

RANGFOLGE

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar; es handelt sich um Ergänzungskapital (Tier 2).

Qualifizierte Nachrangklausel:

Bei Liquidation oder Insolvenz des Emittenten sind die Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Instrumenten bzw. Verpflichtungen des Emittenten, wobei:
 - (i) Alle Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind, in entsprechender Anwendung von § 19 Abs. 2 Satz 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) den Forderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Gläubiger untergeordnet, und zwar in der Form, dass jegliche Zahlungen von Kapital und Zinsen im Rahmen der Schuldverschreibungen nur nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verlangt werden können, wie dies Einstufung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorgeschrieben ist, d. h. in der in § 39 Abs. 2 InsO festgelegten Reihenfolge. Ein Verzicht in Bezug Forderungen ist nicht möglich.
 - (ii) Die Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen können lediglich aus dem zukünftigen Jahresüberschuss, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderen verfügbaren Vermögenswerten verlangt werden.
 - (iii) Die Schuldverschreibungsinhaber können die Erfüllung ihrer Forderungen nicht verlangen, wenn dies dazu führt oder die Gefahr besteht, dass der Emittent unter entsprechender Anwendung des deutschen Insolvenzrechts überschuldet oder zahlungsunfähig wird.
 - (iv) Die Absätze (i) bis (iii) gelten sowohl vor als auch nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - (v) Im Übrigen sind die Schuldverschreibungsinhaber uneingeschränkt berechtigt, ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen und die Leistung zu verlangen.
 - (vi) Zur Vermeidung von Zweifeln stellt diese Klausel eine Vereinbarung zugunsten der Gläubigergesamtheit des Emittenten in entsprechender Anwendung im Sinne von § 328 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Eine Aufhebung dieser Nachrangigkeitsvereinbarung ohne die Mitwirkung der Gläubiger ist daher nur zulässig, wenn die Insolvenz Kriterien (Absatz (iii)) für den Emittenten nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt werden.

(b) gleichrangig untereinander und mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen laut sonstiger Tier-2-Instrumente; und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen gemäß allen AT-1-Instrumenten sowie allen nachrangigen Instrumenten oder Verpflichtungen des Emittenten, die gegenüber seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder so betrachtet werden oder gleichrangig sind zu den Verpflichtungen aus AT-1-Instrumenten.

Es ist nicht gestattet, Ansprüche des Emittenten mit Rückzahlungsverpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen zu verrechnen, und der Emittent bzw. Dritte kann bzw. können keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien für die durch die Schuldverschreibungen gebildeten Verbindlichkeiten stellen.

AT-1-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente des Emittenten, die als zusätzliches Kernkapital (Tier-1-Instrumente) gemäß Artikel 52 der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) qualifizieren (oder qualifizieren würden, wenn der Emittent der CRR unterläge), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß den Übergangsbestimmungen der CRR als zusätzliches Kernkapital (Tier-1-Instrumente) qualifiziert sind.

Die **CRR** bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Kapitaladäquanzverordnung*) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Tier-2-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente des Emittenten, die als Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier-2-Instrumente) gemäß Artikel 63 der Kapitaladäquanzverordnung qualifizieren (oder qualifizieren würden, wenn der Emittent der CRR unterläge), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen der CRR als Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier-2-Instrumente) qualifizieren.

ANWENDBARES RECHT

Für die Schuldverschreibungen gilt ausschließlich luxemburgisches Recht, ausgenommen hiervon sind (i) die Bestimmungen über den *Status*, wobei die qualifizierte Nachrangklausel, wie in den Emissionsbedingungen niedergelegt, in entsprechender Anwendung des deutschen Rechts angewendet werden soll, und (ii) über *Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber*, für die maltesisches Recht gilt.

EINSCHRÄNKUNGEN

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Schuldverschreibungsinhabers

Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Abschreibungen

Sollte der Emittent in einem Geschäftsjahr einen Bilanzverlust verzeichnen, ist der Schuldverschreibungsinhaber in dem Verhältnis an diesem Verlust beteiligt (mit Ausnahme der Verlustvorträge des Emittenten aus vergangenen Geschäftsjahren), der dem Aktuellen

		<p>Nennbetrag (wie nachfolgend in Punkt C.9 definiert) im Verhältnis zum kumulierten Buchwert aller aus laufendem Betrieb verlustbeteiligten Bestandteile des aufsichtsrechtlich haftenden Eigenkapitals des Emittenten entspricht. Der aktuelle Nennbetrag muss dementsprechend abgeschrieben werden (die Abschreibungen). Sollte ein Bilanzverlust eintreten, erfolgt eine entsprechende Verringerung des Betrags des Aktuellen Nennbetrags, der der Höhe des Anteils des Schuldverschreibungsinhabers an besagtem Bilanzverlust entspricht. Der Gesamtanteil des Schuldverschreibungsinhabers am Bilanzverlust darf den Aktuellen Nennbetrag nicht übersteigen.</p> <p>Bilanzverlust bezeichnet den im relevanten Jahresabschluss berichteten Bilanzverlust des Emittenten für das Geschäftsjahr auf individueller Basis.</p> <p>CET-1-Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Kapitalinstrumente des Emittenten, die als hartes Kernkapital (CET-1-Instrumente) gemäß Artikel 28 der CRR qualifizieren (oder qualifizieren würden, wenn der Emittent der CRR unterläge (wie zuvor in Punkt C.8 definiert)), einschließlich aller Kapitalinstrumente, die gemäß Übergangsbestimmungen der CRR als hartes Eigenkapital (CET-1-Instrumente) qualifizieren.</p> <p>Jeweiliger Jahresabschluss bezeichnet die Jahresrechnung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und vom Vorstand genehmigt wurde.</p> <p>Vergleichbare Instrumente bezeichnet alle (direkt oder indirekt emittierten) Schuldinstrumente (ausgenommen die Schuldverschreibungen) des Emittenten, die einen (dauerhaften oder vorübergehenden) Abschreibungsmechanismus vorsehen.</p> <p>Zuschreibungen</p> <p>Nach einer Verringerung werden für den Aktuellen Nennbetrag in nachfolgenden Geschäftsjahren, in denen der Emittent einen Bilanzgewinn verzeichnet, Zuschreibungen vorgenommen (die Zuschreibungen). Zuschreibungen des Aktuellen Nennbetrags erfolgen vor den Zuschreibungen der AT-1-Instrumente (wie zuvor in Punkt C.8 definiert). Eine Zuschreibung des Eigenkapitals und die Zuordnung zu den Rückstellungen ist erst dann zulässig, wenn der Aktuelle Nennbetrag vollständig gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag zugeschrieben wurde. Durch den Anstieg des Aktuellen Nennbetrags darf es auf keinen Fall dazu kommen, dass der Aktuelle Nennbetrag über der Festgelegten Stückelung liegt (wie nachfolgend in Punkt C.9 definiert).</p> <p>Jährlicher Bilanzgewinn bezeichnet den im jeweiligen Jahresabschluss erfassten Reingewinn des Emittenten für das Geschäftsjahr auf individueller Basis.</p>
C.9	Verzinsung/ Rückzahlung/ Rendite/ Vertreter von Schuldverschreibungs- inhabern	<p>Die folgende Information bitte zusammen mit Punkt C.8 lesen.</p> <p>VERZINSUNG</p> <p>Zinsen und Zinssatz</p> <p>Die Schuldverschreibungen tragen Zinsen (die Zinsen) auf den Aktuellen Nennbetrag zu einem Festzins von jährlich 6,75 Prozent per annum (der Zinssatz) ab.</p> <p>Zinsbeginn und Zinszahlungstage</p> <p>Die Schuldverschreibungen tragen Zinsen auf deren Aktuellen Nennbetrag zum Zinssatz ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis</p>

		<p>zum Fälligkeitstag (ausgenommen) ab. Die Zinsen sind vierteljährlich zahlbar, und zwar nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag, beginnend zum 15. Februar 2019.</p> <p>Aktueller Nennbetrag ist die ursprünglich festgelegte Stückelung, die gelegentlich ein- oder mehrmals durch eine Abschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 definiert) verringert werden kann und die nach einer solchen Verringerung gegebenenfalls durch eine Zuschreibung (wie zuvor in Punkt C.8 definiert) (bis höchstens zum Betrag der festgelegten Stückelung) erhöht werden kann.</p> <p>Zinslaufbeginn ist der 30. November 2018.</p> <p>Zinszahlungstag ist jeweils der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.</p> <p>Festgelegte Stückelung bedeutet 1.000 Euro.</p> <p>FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu ihrem aktuellen Nennbetrag zusammen mit den gegebenenfalls bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt, sofern die Schuldverschreibungen nicht nach Ermessen des Emittenten vorzeitig an einem Wahlrückzahlungstermin in Höhe des entsprechenden Wahlrückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden.</p> <p>Wahlrückzahlungsbetrag ist ein Betrag in Höhe des aktuellen Nennbetrags.</p> <p>Wahlrückzahlungstermin ist jeder Zinszahlungstag.</p> <p>Fälligkeitstag ist der 15. November 2021.</p> <p>ANGABE DER RENDITE</p> <p>6,75 Prozent per annum</p> <p>VERTRETER VON SCHULDVERSCHREIBUNGSINHABERN</p> <p>Nicht anwendbar.</p>
C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p>Die folgende Information bitte zusammen mit Punkt C.9 lesen.</p> <p>Nicht anwendbar. Die Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.</p>
C.11	Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind	<p>Der Antrag kann auch für die Einbeziehung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Börsen in Frankfurt, München, Stuttgart und am Dritten Markt der Wiener Börse (der Freiverkehr) gestellt werden. Der Freiverkehr gilt nicht als „geregelter Markt“ gemäß den Auslegungen der Richtlinie 2014/65/EG über Märkte für Finanzinstrumente. Dennoch unterliegen sie den Bestimmungen besagter Richtlinie.</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Titel	
-------	-------	--

<p>D.2</p>	<p>Wesentliche Risiken in Bezug auf den Emittenten</p>	<p>RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EMITTENTEN</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der begrenzten Dauer der Geschäftstätigkeit des Emittenten</i> Da der Emittent nur eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit hat, ist die Bewertungsmöglichkeit der potentiellen Performance des Emittenten sowie seiner Fähigkeit zur Erzielung seiner Investitionsziele begrenzt. Gleiches gilt für die Bewertbarkeit des Businessplans des Emittenten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Schlüsselpersonal</i> Sollte Schlüsselpersonal nicht in der Lage oder willens sein, in der derzeitigen Position seine Tätigkeit fortzuführen, ist es dem Emittenten möglicherweise kurzfristig nicht möglich, dieses zu ersetzen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Emittenten</i> Da die Geschäftstätigkeit des Emittenten lediglich darin besteht, als (Sub-)Arranger für Unternehmen zu handeln, die Schuldverschreibungen oder andere Schuldinstrumente ausgeben, sind die Erlöse zur Rückzahlung von Zinsen und Kapital (i) auf eine Einnahmequelle begrenzt, (ii) von der Nachfrage nach besagten Schuldverschreibungen oder Schuldinstrumenten und (iii) von der Fähigkeit der jeweiligen Emittenten zur Zahlung der Abschlussgebühren abhängig.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit für bestimmte Emittenten gewährte Sicherheiten</i> Der Emittent kann – ohne dafür notwendigerweise eine Vergütung zu erhalten – die aus Kapitalmarktverbindlichkeiten bestimmter Emittenten entstehenden Rückzahlungsverpflichtungen, für die er als (Sub-)Arranger handelt, garantieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsumfeld, in dem der Emittent seine Geschäftstätigkeit ausübt</i> Der Emittent steht in allen Aspekten seiner Geschäftstätigkeit im Wettbewerb und konkurriert mit einer Reihe von großen internationalen Finanzinstitutionen und anderen lokalen Wettbewerbern in den Märkten, in denen er tätig ist.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Finanzinstrumente</i> Der Emittent kann einen Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen für die Anlage in Finanzinstrumente verwenden. Besagte Investitionen unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den Investitionen inhärenten Risiken, einschließlich dem Risiko, dass der Emittent das investierte Kapital weder in Gänze noch teilweise realisiert.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Gesetzen und Vorschriften</i> Striktere Anforderungen aufgrund regulatorischer Initiativen in Bezug auf die Kapitalmärkte, die (derzeit) umgesetzt, verabschiedet oder entwickelt wurden (oder werden), können einen negativen Einfluss auf den Emittenten und seine Geschäftstätigkeit haben.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Insolvenz des Emittenten</i></p>
-------------------	---	--

	<p>Im Falle der Insolvenz des Emittenten können die Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Ansprüche auf Rückzahlung des investierten Kapitals teilweise oder vollständig verlieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit externen Faktoren</i> Die Gesamt-Performance und die Ergebnisse des Emittenten können durch externe Faktoren ungünstig beeinflusst werden, über die der Emittent keine Kontrolle hat, dazu gehören unter anderem Veränderungen der allgemeinen Wirtschafts- und Marktlage.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer Herabstufung der Bonität</i> Jedes mögliche zukünftige Rating der Schuldverschreibungen, spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken der Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen wider. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann sich auf den Marktwert und den Handelskurs der Schuldverschreibungen ungünstig auswirken.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit neuen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen</i> Neue behördliche oder regulatorische Anforderungen und Änderungen dessen, was als eine angemessene Kapitalisierung und Fremdkapitalquote angesehen wird, können dazu führen, dass der Emittent erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterworfen wird und künftig einen höheren Kapital- bzw. Liquiditätsbedarf haben könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen</i> Jede künftige Änderung der Gesetzgebung, die maßgeblichen Entscheidungen eines zuständigen Finanzgerichts und/oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden können sich ungünstig auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten auswirken.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit internen Risikomanagementprozessen</i> Die Risikomanagementmethoden und -strategien des Emittenten sind gegebenenfalls zukünftig nicht vollumfänglich ausreichend, um das Risikopotential des Emittenten in allen Marktumfeldern oder in Bezug auf alle Arten von Risiken zu minimieren. Darüber hinaus können im Zuge von Wirtschaftsprüfungen oder sonstigen regelmäßigen Prüfungen der Risikomanagementverfahren und -methoden Schwächen oder Defizite im Risikomanagementsystem des Emittenten festgestellt werden.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i> Operationelle Risiken, wie das Risiko von Verlusten infolge unangemessener oder fehlerhafter interner Verfahren, menschlichen Versagens und Systemstörungen oder von externen Ereignissen, einschließlich, und insbesondere, juristischer, regulatorischer und Compliance-Risiken, können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Schwierigkeit, neues qualifiziertes Personal zu gewinnen</i> Der zunehmende Wettbewerb um Personal durch andere Finanzinstitutionen in den Kernmärkten des Emittenten kann dazu führen, dass es für den Emittenten schwieriger wird, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Dies kann zukünftig zu steigenden Lohn- und Gehaltskosten führen.</p>
--	---

		<p><i>Risiken im Zusammenhang mit Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung</i> Der Emittent und seine Geschäftstätigkeit unterliegen den Vorschriften und Gesetzen in Bezug auf Geldwäsche, Sanktionen, Korruption und Terrorismusfinanzierung.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit beteiligten Dritten</i> Der Emittent ist auf die Erbringung von Dienstleistungen durch eine Reihe von Dritten angewiesen. Sollten besagte Dritter ihren jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, kann dies einen nachteiligen Einfluss haben.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit möglichen Änderungen der Verbraucherschutzgesetze</i> Änderungen der Verbraucherschutzgesetze oder ihre Auslegung durch die Gerichte oder Regierungsbehörden könnten die Gebühren begrenzen, die der Emittent für einige seiner Dienstleistungen in Rechnung stellen kann. Dies könnte für ihn zu einem verringerten Provisionseinkommen führen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Integration möglicher zukünftiger Akquisitionen</i> Zukünftige Übernahmen zur Stützung der Geschäftsziele des Emittenten und der Entwicklung seines Geschäfts in bestehenden und neuen geografischen Märkten könnten einen erheblichen Anteil der Aufmerksamkeit der Unternehmensführung erfordern sowie finanzielle und sonstige Ressourcen des Emittenten in Anspruch nehmen, die sonst für das bestehende Geschäft zur Verfügung stünden. Zusätzlich kann die Umsetzung zukünftiger Akquisitionen einen längeren Zeitraum als angenommen in Anspruch nehmen und gegebenenfalls nicht oder nur teilweise vollzogen werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich und der Beendigung der EU-Mitgliedschaft</i> Die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen des sogenannten Brexits sind derzeit nicht bekannt oder abzusehen und können zu einer erhöhten Volatilität der Finanzmärkte führen. Daher können der Brexit und seine Folgen einen nachteiligen Einfluss sowohl auf die Wirtschaft der Länder, in denen der Emittent tätig ist, als auch die gesamte Finanzbranche haben.</p>
<p>D.3</p>	<p>Wesentliche Risiken bezüglich der Schuldverschreibungen</p>	<p>RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN</p> <p><i>Allgemeine Risiken</i> <i>Die Schuldverschreibungen sind für einen Anleger möglicherweise keine geeignete Anlage.</i> Ein potenzieller Anleger sollte in Schuldverschreibungen nur investieren, wenn er über die Expertise (entweder selber oder durch einen Finanzberater) verfügt, um zu verstehen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen entwickeln, welches die daraus resultierenden Folgen für den Wert der Schuldverschreibungen sind und welchen Einfluss diese Investition auf das gesamte Investitionsportfolio des potenziellen Anlegers hat.</p> <p><i>Änderungen der Gesetzgebung</i> Die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber können durch eine Änderung der Gesetzgebung hinsichtlich der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden.</p> <p><i>Änderungen der Zinssätze</i></p>

	<p>Eine Investition in die Schuldverschreibungen birgt das Risiko der nachteiligen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen durch spätere Marktzensänderungen.</p> <p><i>Vom Emittenten zu zahlende Provisionen</i> Vertriebsprovisionen oder ähnliche durch die Vertriebsstellen des Emittenten erhobene Gebühren senken den Gesamtbetrag der Nettoemissionserlöse. Daher kann die Höhe der Emissionserlöse, die dem Emittenten für die Investitionen in Finanzinstrumente oder andere Anlagen zur Verfügung stehen, entsprechend geringer ausfallen.</p> <p><i>Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen</i> Provisionen und andere Kosten, die ein potenzieller Anleger bei Kauf und/oder Verkauf der Schuldverschreibungen zu tragen hat, können den durch eine Investition in die Schuldverschreibungen generierten Erlös signifikant verringern.</p> <p><i>Kredit- und andere Ratings</i> Jedes mögliche zukünftige Rating der Schuldverschreibungen spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken der Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen wider. Zudem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann sich auf den Marktwert und den Handelskurs der Schuldverschreibungen ungünstig auswirken.</p> <p><i>Währungsrisiko</i> Ein Inhaber von Schuldverschreibungen in ausländischer Währung ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen einen nachteiligen Einfluss auf die Rendite besagter Schuldverschreibungen haben können.</p> <p><i>Vorzeitige Rückzahlung</i> Die Schuldverschreibungen sind in den in den Geschäftsbedingungen genannten Fällen rückzahlbar und unterliegen, sofern zutreffend, der Erfüllung bestimmter regulatorischer Anforderungen.</p> <p><i>Funktionalität des entsprechenden Clearingsystems, der Vertriebsstellen und/oder entsprechender Zentralverwahrer</i> Schuldverschreibungsinhaber müssen sich auf die Funktionalität eines entsprechenden Clearingsystems verlassen und, im Falle von Namensschuldverschreibungen, auf die Systeme der jeweiligen Vertriebsstellen oder anderer beauftragter Stellen sowie, im Falle von Serien dematerialisierter Schuldverschreibungen, auf jegliche Zentralverwahrer, durch die eine Serie von Schuldverschreibungen dematerialisiert werden kann.</p> <p><i>Zukünftige öffentliche Angebote</i> Über die Auswirkungen zukünftiger öffentlicher Kaufangebote der Wertpapiere des Emittenten oder über etwaige Übernahmen oder Fusionen, in die der Emittent involviert ist, auf den jeweils geltenden Börsenpreis der Schuldverschreibungen, können keine Vorhersagen gemacht werden.</p> <p><i>Rechtmäßigkeit des Kaufs</i> Ein potentieller Anleger kann sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Kaufs der Schuldverschreibungen weder auf Aussagen des</p>
--	--

	<p>Emittenten, noch auf Vertriebsstellen oder Finanzvermittler oder deren jeweilige Tochterunternehmen berufen.</p> <p><i>Kreditfinanzierte Investitionen</i></p> <p>Im Falle finanzierten Investitionen in die Schuldverschreibungen darf ein potenzieller Anleger sich nicht darauf verlassen, dass die durch die Investition in die Schuldverschreibungen generierten Erträge ausreichen, um den Kredit und damit verbundene Zinsen zurückzahlen zu können.</p> <p><i>Marktpreisrisiko</i></p> <p>Schuldverschreibungsinhaber sind dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ausgesetzt, welche bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Fälligkeitstag eintritt.</p> <p><i>Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber</i></p> <p>Entscheidungen der Schuldverschreibungsinhaber, die bei einer Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber getroffen werden, können für alle Schuldverschreibungsinhaber bindend sein, einschließlich derer, die auf der jeweiligen Versammlung nicht anwesend waren und nicht abgestimmt haben oder anwesend waren, aber entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p> <p><i>Geregelter und liquider Markt</i></p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich für die Schuldverschreibungen ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird oder dass dieser, wenn er sich entwickelt, dauerhaft bestehen wird. Darüber hinaus kann es keine Garantie dafür geben, dass die Inhaber von Schuldverschreibungen diese zu einem Preis veräußern können, der über dem Kaufpreis bzw. Zeichnungspreis liegt, oder diese überhaupt veräußern können.</p> <p><i>Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels</i></p> <p>Der Handel mit den Schuldverschreibungen an Börsen, an denen die Schuldverschreibungen ggf. (zukünftig) gelistet sind, kann, abhängig von den für diesen Markt geltenden Bestimmungen, von der entsprechenden Börse oder der zuständigen Regulierungsbehörde bei Eintritt einer Reihe von Faktoren ausgesetzt oder unterbrochen werden. Zudem kann der Handel mit den Schuldverschreibungen, entweder infolge einer Entscheidung der entsprechenden Börse, der Regulierungsbehörde oder auf Antrag des Emittenten, beendet werden.</p> <p><i>Besteuerung und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)</i></p> <p>Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder durch den Schuldverschreibungsinhaber erzielte Gewinne durch den Verkauf oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen können steuerlichen Bestimmungen unterliegen.</p> <p>Der Emittent kann zum Zwecke der FATCA-Bestimmungen gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes von 1986 (Internal Revenue Code) als nicht in den USA ansässige Finanzinstitution eingestuft werden. Sollte der Emittent dadurch der Quellensteuer unterliegen, kann sich dies auf die Rendite bestimmter Schuldverschreibungsinhaber auswirken.</p> <p><i>Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit „Contingent Capital Notes“</i></p> <p><i>Nachrangige Schuldverschreibungen</i></p>
--	---

	<p>So genannte „Contingent Capital Notes“ sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die, sofern der Emittent der CRR (Kapitaladäquanzverordnung) unterliegt, Tier-2-Instrumente darstellen. Dies bedeutet, dass die Rechte und Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber in Bezug auf die Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Schuldverschreibungen im Falle einer Auflösung und Abwicklung des Emittenten hinter den Forderungen aller bevorrechtigten Schulden rangieren und nicht zurückgezahlt werden, bis alle sonstigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden bevorrechtigten Verbindlichkeiten zurückgezahlt sind.</p> <p><i>Abschreibungen</i></p> <p>Der mögliche Bilanzverlust des Emittenten hat eine Abschreibung der Schuldverschreibungen zur Folge. Inhaber von Schuldverschreibungen können infolge einer Abschreibung ihre Anlage teilweise oder ganz verlieren, wenn nach besagter Abschreibung keine Zuschreibung der Schuldverschreibungen erfolgt.</p>
--	---

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Titel	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Nettoerlöse aus den Schuldverschreibungen werden für allgemeine Unternehmenszwecke des Emittenten verwendet. Der Emittent kann die Erlöse nach Belieben verwenden.
E.3	Geschäftsbedingungen des Angebots	<p>Die Geschäftsbedingungen des Angebots der Schuldverschreibungen lauten wie folgt:</p> <p>(a) Angebotszeitraum: Der Angebotszeitraum, während dessen eine spätere Weiterveräußerung oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgen kann, begann am 30. November 2018 und endet zum 15. November 2021 (der Angebotszeitraum). Der Emittent behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum aus jeglichem Grund jederzeit zu beenden.</p> <p>(b) Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden während einer Zeichnungsfrist angeboten (die Zeichnungsfrist). Zeichnungsfrist: 30. November 2018 – 21. November 2019 (17:00 Uhr Ortszeit) Der Emittent behält sich das Recht vor, das öffentliche Kaufangebot vorbehaltlich der Einreichung neuer endgültiger Bedingungen für die Schuldverschreibungen im Rahmen eines anderen Basisprospektes mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p> <p>(c) Preis während der Zeichnungsfrist: Während der Zeichnungsfrist bietet der Emittent die Schuldverschreibungen zum Zeichnungspreis an (der Zeichnungspreis) und verkauft diese wie folgt: Der Zeichnungspreis ist der Preis für die während der Zeichnungsfrist gezeichneten Schuldverschreibungen. Der Zeichnungspreis entspricht 100 Prozent der festgelegten Stückelung zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem letzten anwendbaren Zinszahlungstermin (einschließlich) bis zum</p>

		<p>maßgeblichen Zeichnungsdatums der Schuldverschreibungen (einschließlich), zuzüglich der Vorab-Kommission.</p> <p>Vorab-Kommission eine Provision von bis zu 5 Prozent des Nennwerts je Schuldverschreibung.</p> <p>Zeichnungspreis für die Schuldverschreibungen wird an jedem Geschäftstag auf der Website des Emittenten (www.timberlandinvestment.com) veröffentlicht.</p> <p>(d) Angebotskonditionen: Der Emittent behält sich das Recht vor, das Kaufangebot der Schuldverschreibungen vor dem Ablauf des Angebotszeitraums aus jeglichen Gründen zu beenden. Zusätzlich dazu sowie vorbehaltlich der Endgültigen Bedingungen behält sich der Emittent die Fortsetzung des öffentlichen Kaufangebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter einem nachfolgenden Basisprospekt vor. Der Emittent behält sich, vorbehaltlich der Endgültigen Bedingungen, das Recht vor, das öffentliche Kaufangebot vorbehaltlich der Einreichung neuer Endgültiger Bedingungen für die Schuldverschreibungen im Rahmen eines anderen Basisprospektes mit einer längeren Gültigkeitsdauer fortzusetzen.</p> <p>(e) Der Zeitraum, in dem das Kaufangebot der Schuldverschreibungen offen ist, und die Beschreibung des Antragsverfahrens: Das Angebot der Schuldverschreibungen gilt während der Zeichnungsfrist. Anträge für den Erwerb der Schuldverschreibungen können an den Emittenten gerichtet werden. Dabei ist eine Kopie an die Vertriebsstellen an deren Adressen in 171, Old Bakery Street, Valletta VLT 1455, Malta und in der Huettenallee 137, 47800 Krefeld, Deutschland, zu senden.</p> <p>(f) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag des Antrags: Es gibt keine Mindestzuteilung von Schuldverschreibungen je Anleger. Die maximale Zuteilung von Schuldverschreibungen hängt ausschließlich von der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt des Antrags ab.</p> <p>(g) Einzelheiten der Methode für die volle Einzahlung und die Lieferung der Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden gegen die Zahlung des Zeichnungspreises an den Emittenten oder an beauftragte Vertriebsstellen im Falle von Zahlungseingängen, die nicht in Euro erfolgen, verkauft. Jeder Anleger wird zum Zeitpunkt seines Antrags über die Abrechnungsverfahren für die Schuldverschreibungen unterrichtet.</p> <p>(h) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und Vorgehensweise zur Erstattung von durch die Antragsteller zu viel gezahlte Beträge: Nicht anwendbar.</p> <p>(i) Liste der Steuergebiete, in denen nicht befreite Angebote erfolgen dürfen: Angebote können während des Angebotszeitraums gegenüber allen Personen in der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, Ungarn, der Republik Irland, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Großherzogtum Luxemburg und dem</p>
--	--	--

		Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (gemeinsam die Staaten des Öffentlichen Angebots) erfolgen. Die Angebote, die in den einzelnen Staaten des Öffentlichen Angebots erfolgen, werden ausschließlich durch die Vertriebsstellen und die zu diesem Zweck von den Vertriebsstellen ernannten Vertretern getätigt.
E.4	Interessen der an dieser Emission/diesem Angebot beteiligten natürlichen und juristischen Personen	Mit Ausnahme der in den obigen relevanten Punkten angeführten Angaben und soweit dem Emittenten bekannt, hat keine der an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen ein für das Angebot maßgebliches Interesse, einschließlich Interessenskonflikt.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger von dem Emittenten oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Dem Anleger werden von dem Emittenten oder einem Anbieter keine Ausgaben zusätzlich zum Zeichnungspreis in Rechnung gestellt (welcher eine Vorab-Kommission von bis zu 5 Prozent des Nennwerts je Schuldverschreibung umfasst).